

99018096001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter Erteilung

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012058/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018096001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Notfallsanitäter, Urkunde, Berufserlaubnis
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G LPA Gesundheitsberufe
Handlungsgrundlage	§ 1 Absatz 1 Notfallsanitätergesetz (NotSanG) https://www.gesetze-im-internet.de/notsang/_1.html
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ beziehungsweise „Notfallsanitäterin“ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Damit Sie in Deutschland als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung führen und in dem Beruf arbeiten. Sie müssen die Erlaubnis beantragen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Identifikationsnachweis in amtlich beglaubigter Fotokopie • Nachweis über die Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit und die bestandene staatliche Prüfung / staatliche Ergänzungsprüfung • ein amtliches Führungszeugnis der Belegart OE zur Vorlage bei Behörden, bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate • ärztliches Attest über die Eignung zur Berufsausübung, bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate • Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2 sowie - falls vorhanden - Fotokopien der letzten Arbeitszeugnisse)

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben nach einer Ausbildung die staatliche Prüfung als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter bestanden. • Sie haben sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich Ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. • Sie sind in gesundheitlicher und charakterlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet. • Sie verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
Kosten	40,00 EUR - 75,00 EUR
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen Ihren Antrag zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle prüft, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. • Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis. • Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.
Bearbeitungsdauer	Bis zu 6 Wochen
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen einen ablehnenden Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Stelle erheben.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Wer in Deutschland als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter arbeiten will, benötigt eine Erlaubnis • Mit der Erlaubnis darf man in dem Beruf arbeiten und die Berufsbezeichnung führen. • Die Erlaubnis muss beantragt werden.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)